

Anhörung bis 22.12.2022/ Departement Gesundheit und Soziales

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung

Ergänzung betreffend Zuständigkeit der Gemeinden in Bezug auf Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung im Sozialhilferecht

Stellungnahme vom Netzwerk Sozialer Aargau, 21.12.2022

Fragen zur Anhörung

Frage 1: Zuständigkeit der Gemeinden bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) geregelt. Diese Notverordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung in das ordentliche Recht zu überführen und entsprechend in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz aufzunehmen.

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 2 SPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Netzwerk Sozialer Aargau (NSAG) ist ein loser Zusammenschluss von 13 Institutionen mit einem sozialen Zweck aus dem Aargauer Sozialwesen. Einige Organisationen haben einen direkten Bezug zur Thematik der Anhörung, andere wiederum lediglich einen indirekten.

Der Entscheid vom NSAG, sich mit der Überführung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen in das dauernde Recht „eher einverstanden“ zu erklären, basiert auf einer Abwägung und Gewichtung der folgenden Argumente dafür bzw. dagegen. Einerseits erscheint es logisch, dass Schutzsuchende im Sinne der Kohärenz in die bestehenden Asylstrukturen integriert werden, andererseits hat das NSAG grundsätzliche Bedenken, weil die Ungleichbehandlung der Geflüchteten aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Gemeinden damit auch auf die Schutzsuchenden zutreffen wird. Wir appellieren darum an den Kanton, klarere Direktiven zu entwickeln, mit der sie die Gemeinden unterstützen aber auch fordern und so zu mehr Qualität und Gleichbehandlung im Umgang mit Geflüchteten im Kanton Aargau führt.

Argumente für die neue Regelung

Mit der erstmaligen Ausrufung des Schutzstatus S antwortete der Bund grosszügig und pragmatisch auf eine ausserordentliche Krisensituation hinsichtlich der Ankunft Tausender schutzsuchender Menschen. Zugleich übergaben die Bundesbehörden den Kantonen viele Kompetenzen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung von Unterbringung, Unterstützung und Betreuung. Der Aargau seinerseits orientierte sich bei der Weitergabe dieser Verantwortlichkeiten primär an den gesetzlichen Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen.

Für das NSAG steht fest, dass die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit den Gemeinden unerlässlich ist und sich vielerorts die kommunalen Strukturen bewährt und etabliert haben. Es bestehen auf kommunaler und regionaler Ebene oft Netzwerke von staatlichen und zivilrechtlichen Akteuren, welche durch die Delegation der Verantwortungen auf die kommunale Ebene besser genutzt werden können. Die Bevölkerung ist direkter betroffen und kann besser einbezogen werden (z.B. leerer Wohnraum zur Verfügung stellen, Angebote auf freiwilliger Basis). Mit Blick auf die Integrationsförderung oder die Zuständigkeiten im Falle anderer Stati, unterstützt das NSAG die Bestrebungen für eine Kohärenz im Asylsystem und damit die Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S).

Bedenken und Hinweise von Seiten NSAG zur neuen Regelung

Die Gleichbehandlung von geflüchteten Menschen, unabhängig ihrer rechtlichen Stellung, ist für das NSAG mit Blick auf den gesellschaftlichen Frieden und die humanitäre Tradition der Schweiz von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund äussert das NSAG und insbesondere seine im Asyl- und Flüchtlingsbereich tätigen Mitglieder grosse Bedenken an der klaren Trennung der Verantwortlichkeiten und dem Lead bei den Gemeinden. Solange der Kanton den Gemeinden in Bezug auf die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung keine eindeutigen, durchsetzbaren Vorgaben in Form von Standards für div. Lebensbereiche (z.B. Wohnen, Auszahlungsmodalitäten etc.) macht, wird es weiterhin zu grossen Unterschieden hinsichtlich deren Qualität im Vergleich einzelner Gemeinden kommen. Diese Bedenken haben sich auch im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S bewahrheitet. Verschiedene Gespräche mit Sozialdiensten und Exekutivpolitiker:innen haben im Hinblick auf diese Anhörung bestätigt, dass die Führungsfunktion der kantonalen Behörden ausbaufähig und zugleich unerlässlich ist. Die grosszügig abgegebenen Informationen und Empfehlungen müssen vielmehr klaren Direktiven entsprechen. Gerade im Krisenfall beschleunigt dies auch die Effektivität und Effizienz bei der Ausführung der Aufgaben auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus sind die einzelnen Gemeinden in Bezug auf personelle Ressourcen, Finanzen und verfügbaren Wohnraum sehr unterschiedlich aufgestellt. Die kantonalen Behörden müssen zum Ausgleich und zur Solidarität zwischen den Gemeinden zwingend Lösungen schaffen. Diese Punkte löst der Regierungsrat auf dem Weg der Verordnung zum Gesetz (SPV) und lässt sie zumindest im vorliegenden Anhörungsbericht noch offen. Inwiefern der Kanton durch die gesetzlich basierte Übertragung der Verantwortung an die Gemeinden auch im Falle der Schutzbedürftigen seine Rolle noch wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann, ist für das NSAG fraglich.

Ferner unterstützt das NSAG die Idee einer ständigen Gruppe, welche vom Kanton initiiert und geleitet wird, mit Vertreter:innen aus Kanton, Gemeinden und NPOs (z.B. Taskforce), die sich frühzeitig auf eine starke Zunahme der Asylgesuche und die Ausrufung des Schutzstatus S vorbereitet. Sie beobachtet globale Entwicklungen und gibt für die Bereiche wie Unterbringung, Bildung, Gesundheit und Zivilgesellschaft konkrete Handlungsempfehlungen an die Behörden ab. Damit können die Gemeinden effizient informiert und entlastet

werden. Das NSAG ist überzeugt, dass der Kanton insbesondere im Krisenmodus nach wie vor eine wichtige Rolle spielen muss in der Koordination, in der Förderung von Austausch und im Erstellen von Direktiven und Hilfestellungen für die Gemeinden.

Frage 2: Weitere Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bemerkungen:

In seinem Anhörungsbericht leitet der Regierungsrat aus den bundesbehördlichen Vorgaben seitens SEM und in Analogie zum geltenden Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) ab, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen gleichzustellen sind. Das NSAG legt grossen Wert auf eine faire Gleichbehandlung von Geflüchteten. Das NSAG zeigt Verständnis für die ausserordentlich schwierige Situation in Bezug auf die Beschaffung von Wohnraum und Sicherstellung adäquater Betreuungsstrukturen für die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Dennoch stellt es fest, dass aktuell mit der Privatunterbringung und der grosszügigen Praxis in Bezug auf freiwillige Wohnortwechsel und die generelle Qualität der Unterbringungssituationen (Ausnahmen ausdrücklich vorbehalten) von Schutzsuchenden aus der Ukraine markante Unterschiede z.B. zur Situation von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen bestehen. Das NSAG bewertet diese Massnahmen grundsätzlich positiv und wünscht sich darum die Ausweitung der Praxis auf andere Statusgruppen.

Für das NSAG

Fabienne Notter, 21.12.2022